

Satzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten über die Erhebung von Gasthörendengebühren

vom 22. Juli 2016

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), sowie § 17 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) neugefasst durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 167) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 22. Juli 2016 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gasthörendengebühren

Die Pädagogische Hochschule Weingarten erhebt von Gasthörerinnen und Gasthörern für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der zu entrichtenden Gebühr bemisst sich nach der Anzahl der belegten Semesterwochenstunden (SWS).

(2) Die Gebührenhöhe pro Semester ist wie folgt gestaffelt:

| | |
|------------|---------|
| bis 2 SWS | 50 EUR |
| bis 4 SWS | 100 EUR |
| bis 6 SWS | 150 EUR |
| bis 8 SWS | 200 EUR |
| bis 10 SWS | 250 EUR |
| bis 12 SWS | 300 EUR |

Maximal dürfen wöchentlich 12 Stunden Lehrveranstaltungen besucht werden.

§ 3 Fälligkeit

Die Gasthörergebühr ist mit Semesterbeginn fällig. Es ergeht ein Gebührenbescheid.

§ 4 Antragsfrist

Der Antrag auf Erteilung der Gasthörerlaubnis muss bis zum Beginn der jeweiligen Vorlesungszeit beim Studierendensekretariat unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars gestellt werden. Die Gasthörerlaubnis wird für jeweils ein Semester erteilt.

§ 5 Ermäßigung der Gebühr

Die Gebühr wird für Gasthörerinnen und Gasthörer bei mehr als zwei Semesterwochenstunden auf 50,00 Euro ermäßigt, wenn diese nachweisen, dass sie im Monat vor dem Semester, indem sie Gasthörerin oder Gasthörer sein wollen, Bezieherin oder Bezieher von Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) nach den Vorschriften des SGB III bzw. Bezieherin oder Bezieher von Sozialhilfe (auch Hilfe zur Pflege) nach dem Sozialgesetzbuch XII sind. Für registrierte Flüchtlinge ist die Teilnahme kostenlos.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Gasthörerengebühren vom 19. November 2010 außer Kraft.

Weingarten, 22. Juli 2016

gez.
Prof. Dr. Werner Knapp
(Rektor)